OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400589/2/BMa/Mu

Datum:
Linz, 23. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des V T K, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23.11.2021, GZ: 0007474/2021, betreffend die Zurückweisung des Einspruches gegen die Strafverfügung vom 12.04.2021 als verspätet,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der angefochtene Zurückweisungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz wird bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.11.2021, GZ: 0007474/2021, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gegen die Strafverfügung vom 12.04.2021, GZ: 0007474/2021 (zugestellt durch Hinterlegung am: 15.04.2021), die wegen einer Übertretung gemäß der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2020 (BStMG) ergangen war, als verspätet zurückgewiesen.

1.2. Gegen den o.a. Bescheid richtet sich die am 26.11.2021 per E-Mail rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Vom Bf wurde nicht bestritten, dass er seinen Einspruch um drei Tage verspätet eingebracht hat. Er verwies aber darauf, dass von ihm bereits in seinem Einspruch erklärt worden sei, dass er diesen aufgrund seiner psychischen Gesundheit, Unwissenheit und dass er sich von der Behörde nicht verstanden gefühlt habe, etc., um drei Tage verspätet eingebracht habe. Ihm sei auch bewusst, dass das Gesetz nicht verhandelbar ist, jedoch sei seiner Ansicht nach die Einspruchsfrist von zwei Wochen zu kurz, da man oft mit Dingen im Leben kämpfe, die zwei Wochen zu kurz machen würden.

2.1. Mit Schreiben vom 29.11.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.
Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:
Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 12.04.2021, GZ: 0007474/2021, wurde dem Bf am 15.04.2021 durch Hinterlegung zugestellt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Strafverfügung rechtskräftig ist, wenn binnen zwei Wochen ab Zustellung der Strafverfügung kein Einspruch erhoben wird. Diese Frist endete mit Ablauf des 29.04.2021.
Mit E-Mail vom 03.05.2021 hat der Bf gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben.

Am 06.05.2021 erging von der belangten Behörde der Verspätungsvorhalt, wonach die Einspruchsfrist mit Ablauf des 29.04.2021 geendet hat, weil die Strafverfügung vom 12.04.2021 dem Bf am 15.04.2021 zugestellt wurde.
Der Verspätungsvorhalt wurde dem Bf am 11.05.2021 durch Hinterlegung zugestellt.
Mit E-Mail vom 21.05.2021 hat der Bf im Wesentlichen geäußert, dass ihm das Strafverfahren betreffend der ihm angelasteten Übertretung zu viel Energie gekostet habe, weshalb er erst, als er wieder mehr Zeit und Energie dafür gehabt habe, Anfang Mai die Briefsendung mit der Strafverfügung vom 12.04.2021 bei der Post abgeholt habe. Er habe nicht gewusst, dass es eine zweiwöchige Rechtsmittelfrist gebe. Außerdem habe er sich von der belangten Behörde unfair behandelt gefühlt.
Darauf erging am 23.11.2021 der nunmehr bekämpfte Zurückweisungsbescheid.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt ergibt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht OÖ erwogen:
Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich - gemäß § 13 Abs. 1 AVG, jedoch nicht telefonisch - erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die auch die Strafverfügung erlassen hat.

Die belangte Behörde stellte im Zuge des Ermittlungsverfahrens fest, dass das Rechtsmittel gegen die Strafverfügung nicht binnen der zweiwöchigen Frist eingebracht wurde und hat aufgrund der verspäteten Einbringung des Einspruches gegen die Strafverfügung einen verfahrensrechtlichen Bescheid zur Zurückweisung des Einspruches erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darf daher nur über diesen Zurückweisungsbescheid, nicht jedoch in der Sache selbst entscheiden (vgl. VwGH 29.05.2009, 2007/03/0157).

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde die Strafverfügung vom 12.04.2021 dem Bf am 15.04.2021 durch Hinterlegung zugestellt.
Der Bf bestritt nicht, den Einspruch gegen die Strafverfügung verspätet erhoben zu haben, und die verspätete Einbringung im Wesentlichen damit begründet, dass seine psychische Gesundheit dabei eine große Rolle gespielt habe, ohne zu belegen, dass es ihm aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich war, die Rechtsmittelfrist einzuhalten. Zum Verspätungsvorhalt der belangten Behörde vom 06.05.2021 hat der Bf geäußert, dass ihm aufgrund des für ihn sehr anstrengenden Verwaltungsstrafverfahrens die Behebung der Strafverfügung bei der Post erst Anfang Mai möglich gewesen sei und er zudem nicht gewusst habe,

dass für einen zu erhebenden Einspruch eine zweiwöchige Rechtsmittelfrist vorgesehen sei.

Weil der Bf keine rechtlich relevanten Gründe für die verspätete Einbringung (z.B. Ortsabwesenheit) angeführt hat und nicht belegt hat, dass er aufgrund seiner behaupteten Erkrankung so weit eingeschränkt war, dass er das Rechtsmittel nicht rechtzeitig einbringen konnte, ist der Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 23.11.2021 zu Recht ergangen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen, und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann